

Steuerfreie Corona-Beihilfe für Mitarbeiter

AUTOR: MARCEL NEHLEN

Steuertipp. Bis zum 31. Dezember 2020 können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern eine Beihilfe von bis zu 1.500 Euro zahlen – steuer- und sozialabgabenfrei. Details dazu hat das Bundesministerium für Finanzen nun in FAQs veröffentlicht.



VORAUSSETZUNGEN

Die wichtigste Voraussetzung für die steuerfreie Beihilfe ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Die Beihilfe kann auch in mehreren Schritten bis zum Höchstbetrag von 1.500 Euro geleistet werden. Sie kann dabei entweder als Zahlung oder als Sachzuwendung erfolgen. Die Gewährung der steuerfreien Beihilfe ist auch an Minijobber möglich.

Eine Gehaltsumwandlung ist allerdings ausgeschlossen. Aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und

Arbeitnehmer muss erkennbar sein, dass es sich um steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise handelt. Wegen der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise kann allgemein unterstellt werden, dass ein Anlass vorliegt, der die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigt. Die Beihilfe versteht sich als Freibetrag. Höhere Zahlungen, die über 1.500 Euro hinausgehen, sind mit dem darüber hinaus gezahlten Beitrag grundsätzlich steuer- und beitragspflichtig.



DER 1. MÄRZ IST STICHTAG

BEIHILFE UND KURZARBEIT

Vom Arbeitgeber geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung. Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen nicht unter die vorstehende Steuerbefreiung.

Allerdings steht es Arbeitgebern frei, anstelle eines Zuschusses seitens des Arbeitgebers zur Kurzarbeit steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zu leisten. Dies gilt unabhängig vom Umfang der Beschäftigung (Teilzeitbeschäftigung) und davon, ob und in welchem Umfang Kurzarbeitergeld gezahlt wird.

BEIHILFE ALS ERSATZ VON SONDERZAHLUNGEN

Eine Vereinbarung über Sonderzahlungen, die vor dem 1. März 2020 ohne einen Bezug zur Corona-Krise getroffen wurde, kann nicht nachträglich in einen steuerfreien Bonus umgewandelt werden. Sofern keine Vereinbarung vor dem 1. März 2020 bestand, kann unter Einhaltung der übrigen Voraussetzungen die Beihilfe steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden.

Der Arbeitgeber kann den Bonus ebenfalls nutzen, um Überstunden auszusahlen, sofern der Auszahlungsanspruch nicht schon vor dem 1. März 2020 bestand. Nur in den Fällen, in denen kein Anspruch auf Auszahlung der geleisteten Überstunden vor dem 1. März 2020 bestand (zum Beispiel nur Freizeitausgleich), greift daher die Regelung. Die Voraussetzung einer Gewährung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ ist nur in diesen Fällen erfüllt.

Die Grenze des 1. März 2020 gilt auch für Abfindungen. So steht es Arbeitgebern frei, anstelle einer üblichen Abfindung wegen des Verlustes des Arbeitsplatzes auf die steuerfreie Beihilfe zurückzugreifen, sofern die Abfindung sich nicht auf ein Arbeitsverhältnis bezieht, das vor dem 1. März 2020 beendet wurde.

BONUS BEI MEHREREN DIENSTVERHÄLTNISSEN

Der Betrag von 1.500 Euro kann pro Dienstverhältnis ausgeschöpft werden. Sollte der Arbeitnehmer im Jahr 2020 den Arbeitgeber wechseln, dann spielt es keine Rolle, ob er bereits einmal eine Beihilfe erhalten hat. Dies gilt allerdings nicht bei mehreren Dienstverhältnissen im Kalenderjahr zu ein und demselben Arbeitgeber. Eine Grenze, wann der Arbeitnehmer eingestellt sein muss, gibt es nicht.

KEIN PROGRESSIONSVORBEHALT

Im Gegensatz zum Kurzarbeitergeld und zum Arbeitgeberzuschuss zum Kurzarbeitergeld unterliegt die Beihilfe nicht dem Progressionsvorbehalt beim Arbeitnehmer. Der gezahlte Betrag muss beim Arbeitgeber auf ein gesondertes Lohnkonto verbucht werden. Er ist allerdings nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung des Kalenderjahres 2020 auszuweisen. Der Arbeitnehmer muss damit keine Steuernachzahlung am Jahresende fürchten. Für ihn bleibt es ein echter steuerfreier Zuschuss.

ANZEIGE

DIE MÖGLICHKEITEN IHRES EQUIPMENTS ENGEN SIE EIN?

Dann jetzt die
Dental-Produkte
von Meyer-Haake
testen...

Innovative Produkte für Zahnärzte,
Ärzte und Kosmetikinstitute.

Made in Germany.

Radiochirurgie • Aerosolabsaugung • Wundkleber

MEYER-HAAKE
MEDICAL INNOVATIONS

meyer-haake.com